

Satzung

des

**Sportverein
SV Eintracht Ahaus 1908 e.V.**

**in der Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 06.07.2025**

Inhaltsverzeichnis:

Inhaltsverzeichnis:	2
§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Verwendung der Mittel	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Eintrittsgelder	6
§ 9 Haftung	6
§ 10 Organe des Vereins	6
§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung	7
§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 14 Vorstand	8
§ 15 Aufgaben des Vorstandes	9
§ 16 Bestellung des Vorstands	9
§ 17 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands	10
§ 18 Vereinsjugend	10
§ 19 Abteilungen	11
§ 20 Datenschutz	11
§ 21 Kassenprüfer	11
§ 22 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	12
§ 23 Gültigkeit dieser Satzung	12

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein SV Eintracht Ahaus 1908 e. V.“ und hat seinen Sitz in Ahaus.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter der Nr. VR 1142 eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind rot - weiß.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes sowie die Unterhaltung von Sportanlagen,
 - b. Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Leistungssports,
 - c. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder,
 - d. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern,
 - e. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - f. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich,
 - g. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit,
 - h. Förderung der Integration und Inklusion.

Um die Zwecke zu verwirklichen ist der Verein Mitglied in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in weitere Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände, in denen er Mitglied ist, als verbindlich an.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zum Beginn eines Vereinsgeschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahreshaushaltsplan aufzustellen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die selbständige Arbeit der Jugend möglich gemacht wird.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein wird in Textform an den Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen beantragt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger oder Geschäftsunfähiger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Vertretenen persönlich zu haften, bei Minderjährigen bis zur Volljährigkeit des Mitglieds, im Übrigen bis zu einer Wiederherstellung der Geschäftsfähigkeit.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit der Annahme des Antrages beginnt die Mitgliedschaft, frühestens jedoch zum beantragten Zeitpunkt. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (4) Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern,
 - b. passiven Mitgliedern,
 - c. außerordentlichen Mitgliedern,

d. Ehrenmitgliedern.

- (2) Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Halbjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. in grober Weise oder wiederholt gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins verstößt,
 - b. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - c. mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) Die Absicht des Ausschlusses ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Diesem ist Gelegenheit zu geben innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe zu den Gründen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme abschließend über den Ausschluss.
- (5) Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

- (2) Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (4) Die Rechte der jugendlichen Mitglieder sind in der Vereins-Jugend-Ordnung geregelt.

§ 8

Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Eintrittsgelder

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Zusätzlich können Umlagen, Eintrittsgelder Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Umlagen können maximal bis zum zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (3) Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren sowie Eintrittsgelder entscheidet der Vorstand.
- (4) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9

Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jugendversammlung,
- d) der Jugendvorstand.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung sowie Bestätigung der Jugendordnung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis Ende September, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Wenn es die Interessen des Vereins erfordert, kann der Vorstand darüber hinaus jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Einberufung muss innerhalb von 4 Wochen geschehen.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen für die Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen kann. Erreicht bei mehr als einem Bewerber keiner diese Mehrheit, erfolgt zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- (6) Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 14

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, seinem Stellvertreter und dem Kassierer.
- (2) Er bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- (3) Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, wobei einer der beiden der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Organ- und Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Vorstand.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens, Aufstellung eines Jahreshaushaltsplans und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - e. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Eintrittsgeldern, Kursgebühren, abteilungsspezifischen- und Sonderbeiträgen,
 - f. Vorschlag für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen (insbesondere Beitrags-, Finanz- und Geschäftsordnung) erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitglieder des Vorstands können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.

§ 16

Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

- (3) Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben, wobei nicht eine Person gleichzeitig Vorsitzender und dessen Stellvertreter sein kann.

§ 17

Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Der Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 18

Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.
- (3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- (4) Organe der Vereinsjugend sind
- a. die Jugendversammlung,
 - b. der Jugendvorstand.
- (5) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 19 Abteilungen

- (1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und organisieren den jeweiligen Sportbetrieb.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
- (3) Die Organisation der Abteilungen ist in einer Abteilungsordnung zu regeln, die nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen darf.

§ 20 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO und
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 EU-DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.

§ 21 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.

- (2) Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.
- (3) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei jeweils einer der beiden und ein Ersatzkassenprüfer im geraden - und jeweils der zweite - im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird.

§ 22

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung der Stadt Ahaus zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.
- (4) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 23

Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.07.2025 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

... (Ort), ... (Datum)

Unterschriften